



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hire a Nurse für Auftraggeber

Internet: <http://www.hireanurse.de/>

§1 Definition und Geltungsbereich

- (1) Hire a Nurse vermittelt medizinisches Fachpersonal (im Folgenden Auftragnehmer genannt) für zeitlich begrenzte Aufträge auf Honorarbasis (Honorarvertretungen). Die Vermittlung erfolgt in ambulante, stationäre, oder sonstige Einrichtungen bzw. an Privatpersonen (im Folgenden Auftraggeber genannt).
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jedem Auftraggeber, bzw. dessen Vertreter vor der ersten Vermittlung bekannt gegeben. Sie sind darüber hinaus jederzeit auf der Homepage von Hire a Nurse herunterladbar. Mit dem Abschluss eines von Hire a Nurse vermittelten Honorarvertrags wird die Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt und deren Inhalt anerkannt.
- (3) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftskontakte von und mit Hire a Nurse für Auftraggeber, sofern schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§2 Vermittlungsprozess

- (1) Hire a Nurse verfügt über eine Datenbank mit potentiellen Auftragnehmern. Der Auftraggeber beauftragt Hire a Nurse, Auftragnehmer aus der Datenbank zu vermitteln. Hire a Nurse stellt der Einrichtung ein Profil des jeweiligen Auftragnehmers zur Verfügung. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer schließen einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ab. Der Honorarvertrag legt Einsatzzeitraum, -ort und -vergütung fest.
- (3) Der Vermittlungsprozess kann als Serviceleistung die Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die Zusammenstellung von Informationen zum Einsatz und die organisatorische Vorbereitung des Auftragnehmers, das Erstellen des Honorarvertrags und der Honorarrechnung beinhalten. Hire a Nurse steht vor, während und nach dem Einsatz als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Wird die Honorarrechnung nicht über Hire a Nurse gestellt, verpflichtet sich der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt bzw. Vertragsende Hire a Nurse unaufgefordert eine Rechnungskopie zur Verfügung zu stellen. Sollte er dieser Regelungen nicht nachkommen, hat Hire a Nurse Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Fall. Für die Konventionalstrafe haften Auftragnehmer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§3 Qualifizierung und Identitätsprüfung

- (1) Hire a Nurse übernimmt eine Vorprüfung der Qualifikation des Auftragnehmers. Gleichwohl übernimmt Hire a Nurse keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen beruflicher und fachlicher Qualifikation des Auftragnehmers. Daher übernimmt der Auftraggeber die Prüfung der Qualifikation und der Identität vor Ort.

§4 Haftpflichtabsicherung

- (1) Die Versicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Auftragnehmers im Rahmen der von Hire a Nurse vermittelten Honorarvertretung erfolgt unabhängig vom Auftraggeber. Es besteht Berufs-Haftpflicht-Versicherungsschutz über Hire a Nurse. Die vereinbarten Deckungssummen betragen: 5.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 500.000,- EUR für Vermögensschäden. Für den versicherten Auftragnehmer ist die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Versicherungsschutzes ist eine unterschriebene Rahmenvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Hire a Nurse.
- (3) Sollte anderweitig für den Auftragnehmer Haftpflichtversicherungsschutz, entweder über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung des Auftraggebers oder eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers bestehen, geht dieser dem vorgenannten Versicherungsschutz vor (subsidiäre Deckung).

§5 Provision für die Vermittlungstätigkeit

- (1) Für die Vermittlung berechnet Hire a Nurse der Einrichtung eine Provision. Für eine erneute Vermittlung desselben oder eines anderen Auftragnehmers wird erneut eine Provision fällig. Die Höhe der Provision richtet sich nach dem Einsatzzeitraum und ist in der aktuellen Provisionstabelle festgelegt. Damit gelten alle Provisionsansprüche durch Hire a Nurse für den konkreten Vermittlungsfall als abgegolten. Die Provision versteht sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§6 Dienstkleidung, Werkzeuge und Materialien

- (1) Der Auftragnehmer setzt seine eigene Dienstkleidung ein. Sollte der Auftraggeber spezielle Kleidung (z.B. Funktionskleidung für OP oder ITS) wünschen, so wird er diese dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (2) Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien werden grundsätzlich vom Auftragnehmer gestellt. Der Auftraggeber hat die hierfür nachweisbaren Kosten zu tragen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass er die o. g. Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellt.



§7 Sorgfalts- und Schweigepflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der beruflichen Kunst auszuführen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannten Angelegenheiten des Auftraggebers, einschließlich anderer Mitarbeiter und Patienten, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§8 Verhinderung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund, Stornierung

- (1) Falls der Auftragnehmer die Dienstleistung unverschuldet nicht erbringen kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und Hire a Nurse umgehend informieren. Sollte ein anderer Auftragnehmer zur Verfügung stehen, wird dies dem Auftraggeber durch Hire a Nurse mitgeteilt. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch Hire a Nurse besteht nicht.

§9 Haftungsausschluss

- (1) Hire a Nurse übernimmt keine Haftung für die Qualität der erbrachten Leistung und die Verfügbarkeit des Auftragnehmers. Hire a Nurse ist weder Partei des Honorarvertrags noch der einzelnen Behandlungsverträge. Der Auftragnehmer ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe von Hire a Nurse. Hire a Nurse haftet daher nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der Tätigkeit des vermittelten Auftragnehmers und für weitere Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.

§10 Bestandsschutzklausel

- (1) Die Vermittlung eines vorgeschlagenen Auftragnehmers erfolgt ausschließlich über Hire a Nurse. Ein Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ohne Zahlung einer Vermittlungsprovision an Hire a Nurse ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende der letzten vermittelten Tätigkeit nicht möglich. Das gleiche gilt für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und einer anderen juristischen Person für den gleichen Arbeitsort.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer nicht weitervermitteln und die Daten des Auftragnehmers auch nicht Dritten oder mit ihm verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.
- (3) Sollte diesen Regelungen (Absatz 1 und 2) zuwider gehandelt werden, hat Hire a Nurse Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Fall. Für die Konventionalstrafe haften Auftragnehmer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§11 Datenschutzbestimmung

- (1) Die Vertragspartner (Auftraggeber und Auftragnehmer) erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch Hire a Nurse einverstanden und willigen ein, dass ihre Bewertungsprofile und Bewertungskommentare den jeweils anderen, bzw. potentiellen Vertragspartnern zugänglich gemacht werden.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an andere Personen oder Institutionen erfolgt grundsätzlich nicht. Alle Daten werden auf Verlangen vollständig gelöscht. Hire a Nurse ist im Bundesverband der Honorararztvermittler Deutschland e.V. organisiert. Bei Vertragsbrüchen oder strafrechtlich relevanten Handlungen ist Hire a Nurse berechtigt, Daten des Vertragspartners an den Bundesverband weiterzugeben.

§12 Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§13 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

- (1) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

Berlin, den 13.07.2012